

Satzung
über die
Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Böhlen
(Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), i. V. m. den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Geltungsbereich

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung

II. Abschnitt: Hundesteuer

- § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Steuersatz
- § 7 Steuerermäßigung
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Zwingersteuer
- § 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 11 Entrichtung der Hundesteuer
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Steueraufsicht

III. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Böhlen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Böhlen zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Bei den nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander wird die Gefährlichkeit vermutet. Als gefährliche Hunde gelten:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Die Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung unterliegt dem Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten des Landkreises auf Antrag des Halters des Hundes. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so haben diese eine natürliche Person als Halter zu benennen.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt: Hundesteuer

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
1. für Fälle nach § 2 Abs. 1
 - a) für den ersten Hund 52,00 €
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 80,00 €
 2. für Fälle nach § 2 Abs. 3
 - a) für einen gefährlichen Hund der Vermutung nach oder im Einzelfall 250,00 €
 - b) für jeden weiteren gefährlichen Hund der Vermutung nach oder im Einzelfall 500,00 €

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 7, § 8 und § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter bzw. weiterer Hund im Sinne des Abs. 1, Nr. 1 b).

(4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 100 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist;
 3. Hunde, deren Halter aktive Mitglieder in einem Hundesportverein sind und deren Hunde eine Leistungsprüfung (Begleithund, Schutzhund oder Vielseitigkeitsprüfung) vor einem anerkannten Leistungsrichter abgelegt haben. Als Nachweis dient das offizielle Prüfungsblatt des jeweiligen Vereins.
- (2) Dem Antrag auf Steuerermäßigung ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ein geeigneter Nachweis beizufügen. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden;
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen;
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern;
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind;
7. Herdengebrauchshunden;
8. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim im Landkreis Leipzig erworben wurden, für die Dauer von 6 Monaten.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3.

§ 9 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 52,00 Euro für jeden Zuchthund, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden;
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden;
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab Beginn des nächsten Kalender- vierteljahres gewährt. Sie wird längstens bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach der Antrag- stellung gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(3) Wenn auf einen Hund mehrere Merkmale für eine Steuerermäßigung zutreffen, wird eine Ermäßigung nicht mehrfach gewährt. Es kann nur ein Antrag auf Steuerermäßigung beachtet werden. Trifft ein Merkmal nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 nicht mehr zu, jedoch ein anderer, kann ein neuer Antrag gestellt werden.

(4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 01. April für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass das Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten des Landkreises die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Bei der Anmeldung sollen geeignete Nachweise (z.B. Kaufvertrag etc.) über Rasse, Alter und Anschaffungszeitpunkt des Hundes vorgelegt werden.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Die Beendigung der Hundehaltung ist nachzuweisen. Die Abmeldung wird rückwirkend berücksichtigt, wenn nachweislich in einer anderen Gemeinde Hundesteuer gezahlt wurde.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(5) Wird oder wurde der an- oder abzumeldende Hund nach Vollendung des dritten Lebensmonats erworben bzw. veräußert oder verschenkt, so soll in der An- bzw. Abmeldung nach Abs. 1 und 2 der Name und die Anschrift des alten bzw. neuen Hundehalters angegeben werden.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller drei Jahre von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erfolgte und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Stadt festgelegten Frist auszuwechseln.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten lt. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) der Stadt Böhlen erhoben.

III. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 - 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1-4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Böhlen (Hundesteuersatzung) vom 25.11.2011 und die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Böhlen (Hundesteuersatzung) vom 29.09.2016 außer Kraft.
-

Böhlen, den 30.01.2017



Dietmar Berndt
Bürgermeister

